

Geschäftsordnung des Gemischten Chores Liederkranz Oberveischede e. V.

(Entwurf)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 3. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Beirat und Funktionsträger
Artikel 2	Mitgliedsbeiträge
Artikel 3	Mitgliederversammlung
Artikel 4	Vereinskasse
Artikel 5	Kassenprüfung
Artikel 6	Spendenwesen
Artikel 7	Vorstandssitzungen
Artikel 8	Ausgaben von Vereinsmitgliedern
Artikel 9	Ehrenordnung
Artikel 10	Eigentumsvorbehalt des Vereins
Artikel 11	Vereins- und Probelokal
Artikel 12	Chorproben
Artikel 13	Auftritte des Chores
Artikel 14	Arbeitskreise und Arbeitsgruppen
Artikel 15	Datenschutz
Artikel 16	Versicherungsschutz
Artikel 17	Neue Medien
Artikel 18	Kostenumlagen
Artikel 19	Jahresbericht des Vorstandes
Artikel 20	Chorleiter
Artikel 21	Aufgaben- und Arbeitsverteilungsliste des Vorstandes
Artikel 22	Gültigkeit
Artikel 23	Geschäftsjahr
Artikel 24	Mitgliedschaften

Die Geschäftsordnung nach § 14 der Vereinssatzung enthält ergänzende Verfahrensvorschriften für die Vereinsarbeit. Im Zweifelsfall gehen die Bestimmungen der Satzung und des BGB denen der Geschäftsordnung vor.

Artikel 1 Beirat und Funktionsträger

Der nach der Satzung optional vorhandene Beirat besteht, sofern er eingerichtet ist, aus max. 6 Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand berufen und von ihm mit konkreten Aufgaben betraut. Zusätzlich werden 4 Fahnenträger und 2 Personen, die für den Probenbetrieb zuständig sind, benannt. Außerdem ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen.

Artikel 2 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die aktuellen Werte betragen für aktive Sänger und Sängerinnen 100 € und für Paare 150 € pro Jahr. Der Bankeinzug erfolgt in 2 Raten. Der Jahresbeitrag für passive Vereinsmitglieder beträgt 10 €. Er wird im Oktober eingezogen. Eine Barzahlung der Vereinsbeiträge ist nicht vorgesehen.

Artikel 3 Mitgliederversammlung

Grundlage der Mitgliederversammlungen ist § 8 der Satzung. Am ersten Freitag, der auf einen Werktag fällt, des Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Eine Halbjahresversammlung nach der vorletzten Chorprobe vor den Sommerferien kann optional erfolgen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Alle Teilnehmer haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

Artikel 4 Vereinskasse

Die Vereinskasse ist in Form einer Einnahmen / Ausgabenübersicht zu führen. In einem Jahresjournal sind die einzelnen Posten nach Datum aufsteigend zu nummerieren. Die entsprechenden abgehefteten Belege werden zugehörig nummeriert. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu kategorisieren und mit entsprechenden Salden zu versehen wobei Ausgaben als negative Werte darzustellen sind. Die Entwicklung der Kassenbestände und einzelner Kategorien sowie von regelmäßig wiederkehrenden Aktivitäten können in Jahresvergleichen visualisiert werden.

Die Vereinskontoen werden bei der Sparkasse Olpe Drolshagen Wenden und bei der Volksbank Bigge – Lenne geföhrt. Die Kontenführung sollte online erfolgen.

Der Saldo des Geschäftsjahres und der Kassenbestand an dessen Anfang müssen in Summe mit dem Endstand des Geschäftsjahres übereinstimmen. Dieser ist mit aktuellen Ausdrucken der Bankinstitute nachzuweisen.

Artikel 5 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung durch die gewählten Kassenprüfer. Mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein. Die Kassenprüfer haben die einzelnen Posten des Journals auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Stimmen der Saldo des Geschäftsjahres und der Kassenbestand an dessen Anfang in Summe mit dem Endstand des Geschäftsjahres überein, kann auf eine rechnerische Überprüfung verzichtet werden. Der Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer muss mindestens die folgenden Feststellungen enthalten: a) „Sämtliche Belege liegen vor“ b) „Die Kassenführung ist sachlich und rechnerisch richtig“ c) „Alle Ausgaben sind satzungskonform“ und d) „Die ausgewiesenen Kassenbestände sind vorhanden“.

Artikel 6 Spendenwesen

Über eingehende Spenden sind auf Wunsch des Spenders spätestens 2 Wochen nach der Gutschrift auf dem Konto Spendenbescheinigungen auszustellen. Kopien der Spendenbescheinigungen sind aufzubewahren.

Artikel 8 Ausgaben von Vereinsmitgliedern

Ausgaben durch Vereinsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Genehmigte Ausgaben werden nach der Vorlage von Quittungen erstattet.

Artikel 7 Vorstandssitzungen

Zu den Vorstandssitzungen lädt der Geschäftsführer auf Veranlassung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung satzungsgemäß ein. Das zu erstellende Ergebnisprotokoll erhalten neben den Vorstandsmitgliedern auch die Mitglieder des Beirates. Über wichtige Entscheidungen sind die Mitglieder in der nächsten Chorprobe zu informieren. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Arbeitskreise.

Artikel 9 Ehrenordnung

Folgende Regelung ist ab sofort gültig und bezieht die Zeiten im Männerchor mit ein:

- a) Eine Ehrenmitgliedschaft wird an Chormitglieder verliehen, die 40 Jahre im Chor aktiv sind.
- b) Für aktive Chormitglieder und ausgeschiedene Ehrenmitglieder gelten folgende Regelungen
 - Ständchen in der Probe anlässlich folgender Geburtstage
50, 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90 usw.
 - Ständchen bei Feier oder in der Kirche
80, 90, 95, 100
 - Ständchen anlässlich der standesamtlichen oder kirchlichen Hochzeit
 - Ständchen bei Silberhochzeit in Probe mit Ehepartner
 - Ständchen bei Goldener und Diamantener Hochzeit bei Feier oder in Kirche
 - Im Todesfall Singen in der Trauerfeier bei der Beerdigung oder beim Sechswochenamt incl. Fahnenabordnung
- c) Für ehemalige Chormitglieder gelten folgende Regelungen
 - Ausscheiden < 3 Jahre: Singen in der Trauerfeier oder im Sechswochenamt incl. Fahnenabordnung
 - Ausscheiden > 3 Jahre und < 10 Jahre: Fahnenabordnung bei Beerdigung
- d) Für die übrigen Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner gelten folgende Regelungen
 - Goldene und Diamantene Hochzeit: Ständchen bei Feier oder in der Kirche
 - 90, 95, 100 Geburtstag: Ständchen bei Feier

Ein Auftritt des Chores erfolgt nur, wenn dieser gewünscht wird und der Chorleiter zur Verfügung steht. Die Vertretung durch einen bewährten Ersatzchorleiter ist möglich. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die entsprechenden Termine selber zu recherchieren. Ausnahmen und Änderungen sind grundsätzlich möglich.

Chormitglieder, die während eines Jahres weder bei einer Probe noch bei einem Auftritt gefehlt haben, erhalten in der Jahreshauptversammlung ein Präsent im Wert von ca. 30 € oder einen entsprechenden Gutschein.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt des Vereins

Vom Verein zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum wie Sakkos, Schals oder Krawatten ist als solches zu behandeln und beim Ausscheiden aus dem Chor beim Vorstand abzugeben. Das gilt ausdrücklich nicht, wenn die Finanzierung durch eine Umlage erfolgt ist.

Artikel 11 Vereins- und Probelokal

Vereins- und Probelokal ist das Landhotel Sangermann. Die Probentermine sind vom Vorstand rechtzeitig abzustimmen. Als Ersatz stehen aktuell die Dorfgemeinschaftshalle und das Pfarrheim zur Verfügung.

Artikel 12 Chorproben

Chorproben finden i. d. R. mittwochs von 18.15 – 19.30 Uhr statt. Ausnahmen bilden die Schulferien in NRW und der Aschermittwoch. Die Chormitglieder sind angehalten, sich so rechtzeitig im Proberaum einzufinden, dass die gesamte Probenzeit genutzt werden kann. Über die Anberaumung von notwendigen Sonderproben entscheiden Chorleiter und Vorstand gemeinsam. Bezüglich der Liedauswahl hat der Chor gegenüber dem Chorleiter ein Mitbestimmungsrecht. Es wird durch eine vom Vorstand einzusetzende Arbeitsgruppe ausgeübt. Der Chorleiter hat in jedem Fall das letzte Wort. Eine Abmeldung zu den Chorproben ist nicht erforderlich. Die Teilnahme an den Chorproben wird dokumentiert. Die Auswertung ist in der Mitgliederversammlung vorzustellen.

Artikel 13 Auftritte des Chores

Über die Annahme von Auftrittseinladungen entscheidet der gesamte Chor mehrheitlich. Die Chormitglieder, die einen Auftritt ablehnen, sind zur Teilnahme angehalten. Wer aus privaten oder beruflichen Gründen verhindert ist, sollte dem entsprechenden Auftritt zustimmen. Alle Auftritte stehen unter dem Vorbehalt, dass der Chorleiter zur Verfügung steht.

Artikel 14 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Erledigung von besonderen Aufgaben Arbeitskreise und Arbeitsgruppen bilden. Die Mitarbeit ist freiwillig. Für körperliche Tätigkeiten werden Chormitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben i. d. R. nicht herangezogen. Aktuell besteht ein Arbeitskreis „Zukunftssicherung“ und eine Arbeitsgruppe „Liedgut“. Sie berichten an den Vorstand. Für Arbeitseinsätze auf Festen etc. werden vom Vorstand verbindliche Arbeitspläne erstellt.

Artikel 15 Datenschutz

Die einschlägigen Bestimmungen der neuen Datenschutzverordnung sind zu beachten. Für zurückliegende Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten gilt die Zustimmung der Vereinsmitglieder als erteilt. Bei zukünftigen Veröffentlichungen muss diese ggfs. von Fall zu Fall oder pauschal eingeholt werden. Die Speicherung darf dauerhaft ausschließlich auf dem vereinseigenen Rechner erfolgen. Eine temporäre Speicherung auf privaten Rechnern ist nur aus Praktikabilitätsgründen erlaubt. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wird von einem durch die Mitglieder zu wählenden Datenschutzbeauftragten überwacht. Dieser berichtet an die Mitgliederversammlung.

Artikel 16 Versicherungsschutz

Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein und seine Mitglieder gegen bestehende Risiken zu versichern. Über Art und Umfang der abzuschließenden Versicherungen entscheidet der Vorstand. Mögliche Versicherungen über den Chorverband sind Versicherungen bei privaten Gesellschaften vorzuziehen.

Artikel 17 Neue Medien

Der Verein ist im Internet mit der website www.gc-oberveischede.de und bei Facebook präsent. Der vom Vorstand zu bestimmende Webmaster ist für Layout und Inhalt und die damit verbundene Außendarstellung des Vereins verantwortlich. Bezüglich des Datenschutzes sind die Bestimmungen des Artikels 15 zu beachten. Zur Information der aktiven Mitglieder kann der Vorstand eine WhatsApp Gruppe einrichten. Durch eine entsprechende Einstellung ist sicherzustellen, dass ausschließlich der Vorstand oder ein Beauftragter Beiträge einstellen kann.

Artikel 18 Kostenumlagen

Für besondere Anschaffungen können die entstandenen Kosten durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Vereins- bzw. Chormitglieder umgelegt werden. Das gilt insbesondere für die Buskosten. An diesen haben sich alle Chormitglieder zu beteiligen auch wenn sie den Bus nicht nutzen bzw. genutzt haben.

Artikel 19 Jahresbericht des Vorstandes

Der Vorstand verfasst einen Jahresbericht und stellt diesen in der Jahreshauptversammlung vor. Der Jahresbericht beinhaltet die wesentlichen Ereignisse im Berichtsjahr. Daneben ist eine Bewertung der aktuellen Situation und einen Ausblick auf die Zukunft des Vereins enthalten. Die Auftritte incl. der gesungenen Lieder sind dem Jahresbericht als Anlage beizufügen.

Artikel 20 Chorleiter

Der Chorleiter erhält ein monatliches Honorar und zusätzlich eine Vergütung für Sonderproben und Auftritte gemäß den getroffenen Vereinbarungen. Am Jahresanfang erhält er eine Gutschriftanzeige für das Jahreshonorar, am Jahresende eine über die zusätzliche Vergütung.

Artikel 21 Aufgaben- und Arbeitsverteilungsliste des Vorstandes

Die drei Vorstandsmitglieder beschließen in der ersten Sitzung des Jahres eine aktuelle Aufgaben- und Arbeitsverteilungsliste. Sie ist die Arbeitsgrundlage des Vorstandes ohne eine absolute Verbindlichkeit. Änderungen und Zusätze sind einvernehmlich zu regeln. Die Vereinsmitglieder sind in geeigneter Weise über den jeweiligen Stand zu informieren. Die aktuelle Version ist dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

Artikel 22 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung ist für alle Vereinsmitglieder bindend. Diese Verbindlichkeit wird mit der Unterzeichnung durch den Vorstand erklärt. Die Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Vereinsmitglieder in der Jahreshauptversammlung am 3. Januar 2020 in Kraft. Etwaig bestehende formelle und informelle Regelungen, die den Inhalt der Geschäftsordnung betreffen, werden dadurch ungültig.

Artikel 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 24 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Sängerkreis Bigge-Lenne und dessen übergeordneten Verbänden, im Verein Olpe Aktiv und in der Dorfgemeinschaft Oberveischede e. V. An den Versammlungen nehmen die Vorstandsmitglieder selber teil oder beauftragen Vereinsmitglieder.

Oberveischede, 03.01.2020

Der Vorstand

Anlage: Arbeitsverteilungsliste des Vorstandes